



## **Gesetzlicher Anspruch auf Haushaltshilfe**

Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist in den §§ 24h und 38 SGB V gesetzlich verankert. Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen hat die versicherte Person einen gesetzlichen Anspruch auf Haushaltshilfe:

### **§ 24h SGB V – Haushaltshilfe bei Schwangerschaft oder Entbindung**

Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

§38 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 38 SGB V – Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung, Rehabilitation, usw.**

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen

- Krankenhausbehandlung

Oder wegen einer Leistung nach

- § 23 Absatz 2 oder 4 (Medizinische Vorsorgeleistungen)

- § 24 (Medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter)

- § 37 (Häusliche Krankenpflege)

- § 40 (Leistungen der medizinischen Rehabilitation)

- § 41 (Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter)

die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. *Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen.*

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht ein Grund davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägere bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

#### **Erläuterung zu § 38 Absatz 2**

Die Krankenkassen können in ihren Satzungen den Versicherten **über das Gesetz hinausgehende Ansprüche** einräumen.

Solche **freiwilligen Leistungen** sind z. B.:

- Haushaltshilfe bei ambulanter Behandlung der versicherten Person über die in Abs. 1 genannten 4 bzw. 26 Wochen hinaus,
- Erhöhung des Höchstalters auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr.
- Zeit sowie Dauer des Einsatzes.